



VERORDNUNG
über die Anordnung eines Leinenzwanges für Hunde
erlassen von Gemeindevertretung der Marktgemeinde Wolfurt
in der Sitzung vom 24.5.2006

Gemäß § 50 Abs 1 lit.a Z 10 in Verbindung mit § 18 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985 wird unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf sämtliche Grundstücke und Weganlagen westlich der L190, sowie südlich der Schwarzach. Dieses Gebiet ist ein wichtiges Naherholungsgebiet für Radfahrer, Jogger etc., Landwirtschaftsgebiet und Brutgebiet von Wiesenvögeln.

§ 2
Verbote

1. Zur Vermeidung
 - a) der Störung des Wiesenvogel-Brutgebietes,
 - b) der Verunreinigung mit Hundekot
 - c) der Störung von Sport- oder Freizeitaktivitätensind Hunde in dem im § 1 angeführten Geltungsbereich an der Leine zu führen.
2. Ausgenommen von diesem Leinenzwang sind Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, sowie Jagdhunde bei Ausübung der Jagd.

§ 3
Verwaltungsübertretung

Das Nichtbefolgen der Bestimmungen dieser Verordnung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung bestraft.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.